

# **U-Abo Reglement**

## **Reglement betreffend Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente**

*vom 10. Dezember 2014*

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:**

*Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brislach (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schüler vom 7. bis 9. Schuljahr, welche eine auswärtige Schule besuchen.

<sup>2</sup> In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schüler, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Bestellung der U-Abos ihren Wohnsitz in Brislach haben und das U-Abo durch die Gemeinde beziehen.

<sup>3</sup> Die Bestellung muss zwingend bei der Gemeinde Brislach erfolgen. Eine Kostenbeteiligung für ein U-Abo, welches andernorts bezogen wurde, ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Anspruchsberechtigt sind auch Schüler, die in Brislach als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllen.

#### **§ 2 Kostenbeteiligung**

Die Schüler bzw. deren Eltern, die ein U-Abo durch die Gemeinde beziehen möchten, haben sich an den Beschaffungskosten gemäss § 11 zu beteiligen.

#### **§ 3 Bezugsperiode**

Die Gemeinde beschafft nur Schuljahres-U-Abos mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli.

## **B. Formelles**

### **§ 4 Einschreibung**

<sup>1</sup> Eltern, die für anspruchsberechtigte Schüler aller Schulorte ein U-Abo mit der Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli durch die Gemeinde beziehen möchten, haben dieses bei der Gemeindeverwaltung bis 20. Juni schriftlich zu beantragen.

<sup>2</sup> Der Antrag muss Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Schulort und Klasse des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Beim Erstbezug ist für die Ausstellung einer Grundkarte ein Passfoto beizulegen. Auf der Rückseite des Fotos sind Name, Vorname und Geburtsdatum des Schülers anzubringen.

<sup>4</sup> In der Regel wird im Gemeindepublikationsorgan rechtzeitig ein Bestellschein veröffentlicht. Das Ausbleiben dieses Bestellscheines entbindet nicht von einer schriftlichen Bestellung.

### **§ 5 Verspätete Einschreibung**

Nach dem 20. Juni werden für das bevorstehende Schuljahr keine Bestellungen mehr entgegen genommen.

### **§ 6 Abgabe der U-Abos**

<sup>1</sup> Ab 10. Juli bis spätestens 31. Juli muss das bestellte U-Abo auf der Gemeindeverwaltung gegen Bezahlung des entsprechenden Betrages gem. § 11 bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung händigt dem Bezüger den Postabschnitt unmittelbar nach der Bezahlung der Kostenbeteiligung und gegen unterschriftliche Bestätigung des Erhalts aus.

### **§ 7 Zuzug während des Schuljahres**

<sup>1</sup> Zieht ein Schüler, welcher eine auswärtige Schule besucht, nach dem Einschreibetermin in Brislach zu, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde. Es wird auch kein pro rata-Beitrag entrichtet.

<sup>2</sup> Mit einem U-Abo zuziehende Schüler haben keinen Anspruch auf dessen Teilvergütung durch die Gemeinde.

### **§ 8 Wegzug während dem Schuljahr**

<sup>1</sup> Zieht ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während eines Schuljahres aus Brislach in eine andere TNW-Gemeinde weg, besteht kein Anspruch auf eine pro rata-Rückvergütung des entrichteten Beitrages.

<sup>2</sup> Zieht ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während eines Schuljahres aus Brislach in eine Gemeinde ausserhalb des TNW-Gebietes um, hat er das U-Abo der

Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Gemeindeverwaltung vergütet pro rata den entrichteten Beitrag zurück. Es werden nur ganze, nicht angebrochene Monate rückerstattet.

### **§ 9 Benützungsunterbrüche**

Unterbrüche in der Benützung des U-Abos berechtigen nicht zu Rückforderungen des entrichteten Beitrages.

### **§ 10 Verzicht auf das U-Abo**

Verzichtet ein Schüler im Laufe eines Schuljahres auf ein durch die Gemeinde bezogenes U-Abo, entsteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages.

### **§ 11 Preiserhöhungen**

Steigt der Preis der U-Abos an, haben sich die Schüler bzw. deren Eltern nach Massgabe der nachfolgenden Tabelle an den Beschaffungskosten zu beteiligen:

<b><i>Beschaffungskosten U-Abo</i></b>	<b><i>Beitrag der Schüler bzw. deren Eltern</i></b>
von Fr. 450.00 bis Fr. 499.00	Fr. 180.00
von Fr. 500.00 bis Fr. 549.00	Fr. 200.00
von Fr. 550.00 bis Fr. 599.00	Fr. 220.00
von Fr. 600.00 bis Fr. 649.00	Fr. 250.00

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement betreffend die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutz-abonnemente vom 4. März 2002 wird aufgehoben.

### **§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Doris Scheunemann  
Gemeindepräsidentin

Sandra Hänggi  
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2014.